

ZG_OBERGERICHT BS 2022 31 vom 29. August 2022

ZG Obergericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_31

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 31 du 29 août 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 31 del 29 agosto 2022

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer ficht in seiner Beschwerde die Kostenaufgabe von CHF 307.00 sowie die Verweigerung einer Entschädigung in der Höhe von CHF 1'500.00 an. Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach der Präsident der Beschwerdeabteilung als Verfahrensleitung.

Seite 3/5

E. 2

Die Staatsanwaltschaft hielt zur Begründung der Kostenaufgabe zusammengefasst fest, der Beschwerdeführer damit habe rechnen müssen, dass, wenn er Postsendungen aus dem Ausland mit "Cannabis-Samen" bestelle, diese Samen (unabhängig von THC-Gehalt) vom Zoll sichergestellt und zur Durchführung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet würden. Dennoch habe der Beschwerdeführer D._____ nicht angewiesen, die gratis Cannabis-Samen aus der Bestellung zu entfernen, obwohl dies zumutbar gewesen sei und der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen dazu verpflichtet gewesen wäre. Dieses sorgfaltswidrige und vorwerfbare Verhalten habe das vorliegende Strafverfahren veranlasst.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, es sei gar nicht erstellt, dass mit den sichergestellten Samen Pflanzen mit einem THC-Gehalt von über 1 % gezogen werden könnten. Entsprechend sei nicht bewiesen, dass deren Einfuhr nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sei. Zudem sei das Gewicht der Samen nicht festgestellt worden. Würde dieses unter 10 Gramm liegen, wäre deren Einfuhr unabhängig vom THC-Gehalt gemäss Art. 19b BetmG straflos. Die Staatsanwaltschaft werfe dem Beschwerdeführer sodann nicht die Verletzung einer sich aus der Schweizerischen Rechtsordnung ergebenden Norm vor, sondern unterstelle ihm die fahrlässige Begehung eines strafrechtlichen Delikts, die nach dem gesetzgeberischen Willen eben gerade nicht strafbar sei. Damit mache sie dem Beschwerdeführer einen Verschuldensvorwurf und verletze damit die Unschuldsvermutung.

E. 4

Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Erforderlich ist schliesslich, dass das Verhalten die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war (Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2019 vom 26. Februar 2020 E. 2.1 m.H.).

E. 5

Vorliegend fehlt es für die Kostenaufgabe und die Verweigerung einer Entschädigung am unbestrittenen oder klar nachgewiesenen Sachverhalt.

Seite 4/5

E. 5.1

Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, ist nicht bewiesen, dass die mit Cannabis-samen beschrifteten Gratisproben ein Produkt enthielten, welches nach dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121) verboten ist. Ein solcher Beweis ergibt sich weder aus der Tatsache, dass die Sendung vom Zoll beschlagnahmt wurde, noch aus der Beschriftung der Verpackung mit "Cannabis". blieb somit der Sachverhalt betreffend den THC-Gehalt der aus den Cannabissamen ziehbaren Pflanzen unklar, kann dem Beschwerdeführer auch keine klare Verletzung einer Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, vorgeworfen werden. Demzufolge fehlt es an einer Grundlage für eine Kostenaufgabe gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO, weshalb die Verfahrenskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen sind.

E. 5.2

Aus demselben Grund kann dem Beschwerdeführer auch nicht gestützt auf Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO die Entschädigung verweigert werden.

E. 5.2.1

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO), worunter insbesondere die Kosten für die Wahlverteidigung

fallen. Vorliegend zog der Beschwerdeführer erst einen Anwalt bei, als die Staatsanwaltschaft gegen ihn einen Strafbefehl erliess, in welchem sie den Beschwerdeführer mit einer unbedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 110.00 (somit insgesamt CHF 7'700.00) bestrafte. Angesichts dieser Sanktionsdrohung erscheint der Beizug eines Rechtsanwalts für das Einspracheverfahren angemessen.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer ist deshalb für das vorinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen. Der von der Verteidigung geltend gemachte Aufwand von 3,5 Stunden erscheint für das Einspracheverfahren (inkl. Einvernahme) angemessen. Ein Teil der Leistungen (Besprechung mit dem Klienten und Telefonat mit der Staatsanwaltschaft vor der Einvernahme, Teilnahme an der Einvernahme des Beschuldigten inkl. Weg, Eingabe vom 17. Februar 2022; total 2,25 h), wurden dabei – soweit ersichtlich – von der Substitutin F._____ erbracht. Der zu entschädigende Stundensatz eines Rechtsanwalts (hier: 1,25 h) beträgt gemäss § 15 Abs. 2 AnwT CHF 220.00, während die Leistungen von Substituten gemäss der Praxis der Staatsanwaltschaft mit einem reduzierten Stundenansatz von CHF 120.00 zu entschädigen sind. Die Entschädigung für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft beträgt somit insgesamt gerundet 605.00 (inkl. MWST und Auslagenpauschale von 3%).

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Ferner ist der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen.

Seite 5/5 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.